

**Regelung des Tabakverbrauchs.**

Berlin, 7. Aug. (W. B. Amtlich.) Mit Rücksicht auf die im Inlande vorhandenen erheblichen Mengen an Tabak und um Preistreiberien hintanzuhalten, hat der Reichszentralrat die Einfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikaten — abgesehen von Zigarettentabak, wofür bekanntlich eine besondere Regelung erfolgt ist — mit Wirkung vom 7. August 1916 ab verboten; Ausnahmen sind für die unterwegs befindlichen Sendungen und vor dem 7. August 1916 gekaufte Partien zugelassen. Zugleich hat der Bundesrat zur Verhinderung von Preissteigerungen und zur Vorbereitung einer angemessenen Verteilung der im Inlande vorhandenen Vorräte den Verkauf, die Veräußerung und den Erwerb derselben vorübergehend verboten. Ausnahmen von dem Verkehrsverbot sind vorgesehen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie werden von der Rohabakausfuhr-Prüfungsstelle in Bremen nach Prüfung der Angemessenheit der Preise erteilt und auf Grund einer Bescheinigung der deutschen Zentralstelle für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten in Minden (Westfalen) über das Bedürfnis. Eine zweite Verordnung des Bundesrats verbietet die sogenannten Frühkäufe von Rohtabak der inländischen diesjährigen Ernte.